



# Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 10

Rosenheim, 19.03.2021

167. Jahrg.

## INHALTSÜBERSICHT

### Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Wöchentliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen..... 60

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim-  
Anordnung einer Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Plätzen ..... 61

### Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG);  
Verlängerung der Erlöschungsfrist für Gaststättenerlaubnisse gem. § 8 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 GastG. .... 64

### Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage zum  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim-  
Anordnung einer Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Plätzen

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015  
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO  
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.  
Im Internet unter: [www.landkreis-rosenheim.de/amsblatt](http://www.landkreis-rosenheim.de/amsblatt)

# GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

**Wöchentliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

## Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Rosenheim hiermit einen tagesaktuellen Inzidenzwert von **106,8** an wöchentlichen Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bekannt.

Aus diesem Wert ergeben sich für die folgende **Kalenderwoche 12 (22.03. - 28.03.2021)** folgende Rechtsfolgen:

### **1. Schulunterricht**

In den Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

### **2. Kinderbetreuung**

Einrichtungen zur Kinderbetreuung sind grundsätzlich geschlossen. Es gelten die Regelungen zur Notbetreuung.

## Begründung:

Tagesaktuell liegt die Inzidenzzahl an wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bei 106,8 und damit über dem maßgeblichen Grenzwert von 100.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV haben die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden jeweils am Freitag jeder Woche die für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt maßgebliche Inzidenzeinstufung zu veröffentlichen.

Die o.g. Rechtsfolgen für den Schulunterricht und die Kinderbetreuungseinrichtungen ergeben sich aus § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bzw. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 19.03.2021

gez.

Mascher  
Regierungsrätin

611-5304-1-39

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rosenheim – Anordnung einer Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Plätzen**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Kreisgebiet, erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 des IfSG und § 24 Abs.1 Nr. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Gemäß § 24 Abs.1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV setzt das Landratsamt Rosenheim als zuständige Kreisverwaltungsbehörde **täglich im Zeitraum von 05:00 bis 22:00 Uhr** für folgende öffentliche Plätze im Kreisgebiet eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fest:

Markt Prien a. Chiemsee

- „Priener Schären“

Die Regelungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV kommen auf o.g. Plätzen zur Anwendung. Bei der festgesetzten Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu Tragen handelt es sich nicht um eine FFP2-Maskenpflicht.

2. Die genaue Bemessung der in Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung benannten öffentlichen Plätze ergibt sich aus den Karten im Anhang. Diese sind insoweit verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Gemeinden werden in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeidienststellen dazu angehalten, die o.g. öffentlichen Plätze mit geeigneten Hinweisschildern in ausreichender Zahl zu versehen.

3. Verstöße gegen Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.
4. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab 20.03.2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 18.04.2021.

**Hinweis:**

Im Falle einer Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 12. BayIfSMV vom 05.03.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils Strengere heranzuziehen.

**Begründung:**

**I.**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 2,4 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 74.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Im Landkreis Rosenheim sind seit Beginn der Pandemie inzwischen über 11.300 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Es besteht auch weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten liegt der Inzidenzwert des Landkreises Rosenheim tagesaktuell bei 106,8.

Am 05.03.2021 wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die inzwischen 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen.

Aufgrund der erneut ansteigenden Infektionszahlen unterliegt das öffentliche Leben im gesamten Freistaat nach wie vor weitreichenden Beschränkungen.

## II.

Zu Ziffer 1.:

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 verfügte Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Abs.1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. den § 24 Abs.1 Nr. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV).

Gemäß § 28 Satz 1 des IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen übertragbaren Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und mehrere Impfstoffe inzwischen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von ausreichend Impfstoff - keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen. Vielmehr versterben aktuell hunderte Personen täglich in Deutschland an und mit dem Virus.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9 IfSG kommen als notwendige Schutzmaßnahmen gegen die weitere Verbreitung von Covid-19, insbesondere auch die Verhängung einer Maskenpflicht in Betracht.

Das StMG hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes seit März des Jahres 2020 weitreichende infektionsschutzrechtliche Verordnungen erlassen (derzeit 12. BayIfSMV).

In den Verordnungen werden vom Staatsministerium aufgrund der jeweils vorliegenden Fallzahlen infektionsschutzrechtliche Beschränkungen vorgenommen. Die Beschränkungen beruhen auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten.

Das Leben im Freistaat Bayern unterliegt bereits seit mehreren Monaten den Bestimmungen eines erneuten „Lockdowns“.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden dazu angehalten, eine erweiterte Maskenpflicht für bestimmte öffentliche Plätze festzusetzen.

Dem Erfordernis der Bestimmtheit wird mit der genauen Festsetzung der Plätze in dieser Allgemeinverfügung Rechnung getragen.

Vom Landratsamt Rosenheim wurden die Ortsgemeinden, die örtlichen Polizeidienststellen und das Staatliche Gesundheitsamt Rosenheim jeweils um entsprechende Einschätzungen gebeten.

Auch wenn das Kreisgebiet überwiegend ländlich geprägt ist, bestehen doch gewisse zentrale Begegnungsflächen und öffentliche Plätze in einigen Gemeinden, auf denen Personenansammlungen in größerem Ausmaß zumindest temporär nicht ausgeschlossen werden können. Da etwa Freizeiteinrichtungen, Kulturstätten, Ladengeschäfte aber auch Gaststätten, Clubs und Bars aufgrund der Pandemie aktuell geschlossen sind und auch die sozialen Kontakte stark eingeschränkt wurden, unternehmen viele Menschen gerne einen Spaziergang an der frischen Luft, ohne im Allgemeinen gegen die geltenden Bestimmungen zu verstoßen. Dennoch steht zu erwarten, dass es hierbei gerade auf den o.g. Plätzen zu zahlreichen zufälligen und spontanen Begegnungen kommen könnte.

Ohne infektionsschutzrechtliche Vorkehrungen wie das Tragen einer Maske können Infektionen daher nicht mit der ausreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden.

In den sog. „Schären“ in der Marktgemeinde Prien a. Chiemsee ist mit einem größeren Aufkommen von Besuchern zu rechnen. Eine größere Zahl von Passanten ist – insbesondere auch im Hinblick auf die nächtliche Ausgangssperre – derzeit nur tagsüber zu erwarten. Die Verhängung einer Maskenpflicht wird durch die örtlichen Sicherheitsbehörden befürwortet.

Die vorherrschende Gefahr auf öffentlichen Plätzen erhöht sich dadurch, dass die Infektionsketten in diesen Fällen wohl nur mit besonders großem Ermittlungsaufwand nachvollzogen werden könnten und das auch im Freien bestehende Infektionsrisiko gerade bei spontanen Treffen mit Bekannten deutlich unterschätzt wird.

Auch im Hinblick auf die sich verbreitenden neuen Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in erheblichen Maße infektiöser sind, kann unter freiem Himmel keine pauschale Entwarnung vor einer Infektion gegeben werden.

Die unter Ziffer 1. dieser Verfügung festgesetzte Maßnahme ist nach übereinstimmender fachlicher Ansicht des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatlichen Gesundheitsamtes Rosenheim geeignet, dem vorherrschenden diffusen Infektionsgeschehen im Kreisgebiet wirksam entgegenzuwirken und zusätzliche Belastungen des Gesundheitssystems zu begrenzen.

So trägt auch das Tragen von Masken im Freien dazu bei, die Infektionsgefahr nochmals deutlich zu senken.

Die Ergreifung der verfügbaren Schutzmaßnahme ist auch erforderlich.

Die Bestimmungen der 12. BayIfSMV verpflichten die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden ausnahmslos alle öffentliche Verkehrsflächen in den Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel auszuweisen, bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrung gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Da in den anstehenden Frühlingsmonaten an den benannten Plätzen mit einem erhöhtem Personenaufkommen auf teils begrenzter Fläche zu rechnen ist, ist der Tatbestand der

Vorschrift nunmehr erfüllt. Mildere Mittel, wie eine auf Innenräume beschränkte Maskenpflicht oder ein bloßes Vertrauen auf die Wirksamkeit der Ausgangsbeschränkungen, sind nicht länger ausreichend um Infektionen wirksam vorzubeugen und das Gesundheitssystem wirksam und nachhaltig zu schützen. Insbesondere aufgrund der nächtlichen Ausgangssperre ist eine zeitlich unbegrenzte Maskenpflicht, die auch in den Nachtstunden gelten würde, derzeit jedoch nicht erforderlich.

Die verfügten Maßnahmen sind auch angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedlichste Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von einem Jahr - wurden vonseiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen.

Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in Ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Insbesondere etwa auch die Rechte auf einen möglichst erholsamen Spaziergang an der frischen Luft, oder auf einen weitgehend unbeschwerten Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen sind hoch zu gewichten.

Die Eingriffe werden jedoch insbesondere durch ihre strikte örtliche und zeitliche Begrenzung abgemildert.

Es überwiegt daher auch weiterhin das allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschten Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden.

Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang zum größten Teil abgewandt werden.

Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden zusätzlich noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Zu Ziffer 2.:

Der genaue örtliche Geltungsbereich der verfügten Maßnahmen ist der Karte im Anhang zu entnehmen. Um die Bürger auf die bestehenden Pflichten und Verbote aufmerksam zu machen und dem Gebot der Bestimmtheit in ausreichendem Maße zu entsprechen, ist eine Beschilderung vor Ort geboten.

Zu Ziffer 3.:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich, um die wirksame Durchsetzung der erlassenen Anordnungen zu gewährleisten. Bei der Verhängung von Bußgeldern findet der vom StMG erlassene Bußgeldkatalog, soweit möglich, analoge Anwendung.

Zu Ziffern 4. und 5.:

Die Anordnung tritt am 20.03.2021 in Kraft und gilt zunächst bis zum 18.04.2021. Nach Ablauf erfolgt eine Neubewertung anhand der dann vorliegenden Situation. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 19.03.2021

gez.

Mascher  
Regierungsrätin

611-5304-1-39

# WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

## **Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG);**

### **Verlängerung der Erlöschungsfrist für Gaststätten gem. § 8 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 GastG**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Gaststättengesetzes im Kreisgebiet erlässt das Landratsamt Rosenheim auf Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die maßgebliche Frist im Sinne des § 8 Satz 1 GastG für das Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen, die durch das Landratsamt Rosenheim ausgestellt wurden, wird für alle Betroffenen gem. § 8 Satz 2 GastG bis zum 31.08.2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 16. März 2021 in Kraft und ist sofort vollziehbar.

#### **Begründung:**

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 1 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben der Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen regelmäßig anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb erneut begonnen oder ausgeübt hat.

Das rückwirkende Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ist verfassungsrechtlich im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 des GG unbeachtlich.

Die Rückwirkung stellt für die Betroffenen keine Beschwer dar, sondern begünstigt vielmehr diejenigen, die etwa in Unkenntnis der gaststättenrechtlichen Bestimmungen einen verfristeten oder keinen Antrag gem. § 8 S. 2 GastG beim Landratsamt gestellt haben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, 19.03.2021

gez.

Mascher  
Regierungsrätin

611-8231

**Markt Prien a. Chiemsee: Bereich der Maskenpflicht im öffentlichen Raum**

